

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Plaidt vom 26.09.2017

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller.
- bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 13.05.2014 außer Kraft.

Plaidt, den 26.09.2017

Ortsgemeinde Plaidt

**(Wilhelm Anheier)
Ortsbürgermeister**

Anlage 1 zur Friedhofsgebührensatzung

Es werden erhoben:

I.	Für das Ausheben und Schließen der Gräber	<u>EUR</u>
1.	<u>Reihengräber für Verstorbene</u>	
	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	258,--
	b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an	350,--
	c) bei einer Urnenbeisetzung	250,--
	d) Grabstätten für Sternenkinder	100,--
2.	<u>Wahlgräber -Einfachgräber- für Verstorbene</u>	
	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	258,--
	b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	350,--
	c) bei der Belegung der 2. oder jeder weiteren Grabstelle	384,--
	d) bei einer Urnenbeisetzung	250,--
3.	<u>Wahlgräber -Tiefengräber-</u>	
	a) Einzelgrabstelle	
	- für die erste Bestattung in der Tiefe	384,--
	- für die zweite Bestattung	350,--
	b) Doppel- bzw. weitere Grabstellen für Beisetzungen	
	in der Tiefe	je 384,--
	für weitere Bestattungen	je 350,--
4.	Bei Beerdigungen an Samstagen wird auf die vorstehenden Gebührensätze ein Zuschlag von 100 % erhoben.	
	Erfolgen Beerdigungen außerhalb der Arbeitszeit, wird ein pauschaler Zuschlag von EUR 100,-- berechnet.	
II.	Benutzung der Leichenhalle	
1.	<u>für die Aufbahrung in den unteren Räumen der Friedhofskapelle einschl. der Nutzung der Kapelle am Tag der Beisetzung</u>	
	a) einer Leiche/einer Urne eines Einwohners bis zu 3 Tagen (pauschal)	136,--
	b) je weiterer Tag (Sarg)	24,--
	c) je weiterer Tag (Urne)	14,--
III.	Reihengräber	
1.	<u>Gebühren für die Nutzungsrechte an Reihengräbern</u>	
	a) Reihengrab für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (15 Jahre)	258,--

b) Reihengrab für Personen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (20 Jahre)	350,--
c) anonymes Urnenreihengrab (15 Jahre)	384,--
d) halbanonymes Urnenreihengrab (15 Jahre)	384,--
e) 1-stellige Urnengräber in Rasenflächen (15 Jahre)	650,--
f) 2-stellige Urnengräber in Rasenflächen (20 Jahre)	1.000,--
g) Grabstätte für Sternenkinder	100,--

Die Dauer der Überlassung von Reihengräbern
beträgt für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	15 Jahre
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an	20 Jahre
c) Anonyme und halbanonyme Urnen- gräber	15 Jahre
d) 1-stellige Urnengräber in Rasenflächen	15 Jahre
e) 2-stellige Urnengräber in Rasenflächen	20 Jahre

IV. Gebühren für die Nutzungsrechte an Wahlgräbern

1. a) Für eine <u>Wahlgrabstelle</u> je Einfachgrab auf 25 Jahre	598,--
b) Für eine <u>Wahlgrabstelle</u> je Tiefengrab auf 25 Jahre	429,--
2. a) Für eine 2-stellige <u>Urnen-Wahlgrabstelle</u>	339,--
b) Für eine 4-stellige <u>Urnen-Wahlgrabstelle</u> auf 20 Jahre	564,--
3. Für die <u>Verlängerung der Nutzungsrechte</u> zu 1. und 2. sind die gleichen Gebühren zu zahlen.	
4. Für die <u>Angleichung der Zeit des Nutzungsrechtes</u> an die Ruhezeit des zuletzt Beigesetzten nach § 14 Abs. 4 der Friedhofssatzung, für jedes Jahr	
zu III. 1. f) je Grabeinheit	50,00
zu IV. 1. a) je Grabstelle	23,92
1. b) je Grabstelle	17,16
zu IV. 2. a) je Grabeinheit	16,95
2. b) je Grabeinheit	28,20
wobei Teile von Jahren auch als volles Jahr gerechnet werden.	

Die Regelung gilt auch bei der Beisetzung von Urnen
in Grabstellen nach IV. 1.

5. Für die <u>Angleichung der Ruhezeit bei Wahlgrabstätten mit</u>	
--	--

Abdeckplatten gem. §16 Abs. 1
für jedes Jahr je Grabstelle

23,92

- 4 -

V. Sonstige Gebühren

Gebühren für Pflegeaufwand anlässlich der vorzeitigen Einebnung einer Grabstelle vor Ablauf der regulären Nutzungszeit pro Jahr (Berechnung erfolgt in einer Summe)

50,00

Bei einer Restlaufzeit von unter einem Jahr werden keine Gebühren berechnet.

VI. Einwohner der Ortsgemeinde

Als Einwohner der Ortsgemeinde Plaidt gelten auch diejenigen Verstorbenen, die bei ihrem Tode auswärts in einem Heim oder in einem Privathaushalt zur Pflege untergebracht waren und vorher ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Ortsgemeinde Plaidt hatten.

VII. Vorzeitige Beendigung der Benutzungszeit

Wird eine Grabstelle vor Ablauf der Nutzungsfrist bzw. Ruhezeit infolge Umbettung der Leiche/Urne aufgegeben, so hat der Erwerber keinen Anspruch auf Rückerstattung der an den Friedhofseigentümer gezahlten Nutzungsgebühr.

VIII. Bei Umbettungen ist wie folgt zu verfahren:

Erfolgt die Umbettung innerhalb des Friedhofes der Ortsgemeinde Plaidt, sind die Bestattungsgebühren nach Abschnitt I zu erheben.